

Wasserverband „Südharz“

Beschluss der 109. Verbandsversammlung am 02.06.2023

TOP 12.2

Beschluss-Nr.: 2-109/2023

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes "Südharz"

Vorlage: BV/031/2023

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374), in der öffentlichen Sitzung am 2. Juni 2023 die 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

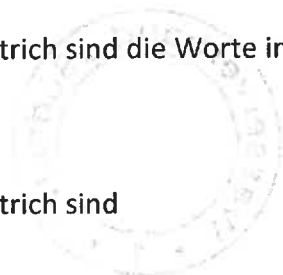
Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374), hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 02.06.2023 nachstehende 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen.

Artikel 2

In § 1 Abs. 2, 3. Anstrich sind die Worte im Klammerzusatz „Uftrungen und“ zu streichen.

Artikel 3

In § 1 Abs. 2, 8. Anstrich sind



- die Worte im Klammerzusatz „, Rottleberode und Stolberg“
- das Wort „von“ vor „Breitenstein“ zu ersetzen durch „des Ortsteils“ und
- die Ergänzung nach dem Klammerzusatz „Für den OT Schwenda erfolgt keine Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung.“

zu streichen.

Artikel 4

§ 13 Abs. 1, letzter Satz erhält folgende Neufassung:

„Die Einladungen zur Verbandsversammlung werden als Hinweisbekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhäuser Zeitung, Rubrik Bekanntmachung, veröffentlicht.

Artikel 5

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Wasserverbandes „Südharz“ unter www.wasser-suedharz.de (Online Dienste/Bürgerinfoportal) öffentlich bekannt gemacht. Es ist in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhäuser Zeitung, Rubrik Bekanntmachung, auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Dies gilt auch – soweit zeitlich möglich – bei verkürzten Ladungsfristen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet bewirkt.

Artikel 6

Die 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.09.2023 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 02.06.2023

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 04.08.2023

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

